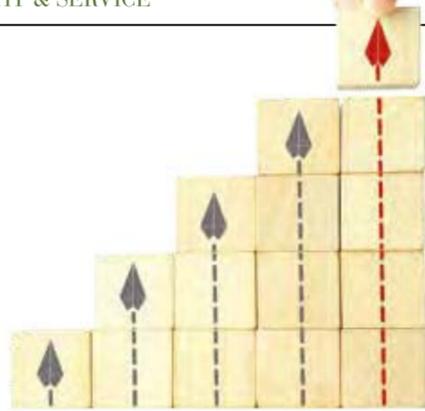


© Parradee / stock.adobe.com



Pensionsanpassung Zusatzversorgung

Durch Inflation, höhere Lebenserwartung, Demographie und Zinsentwicklung sind nach sorgfältiger Prüfung von Expertinnen und Experten Anpassungen im Bereich der Zusatzversorgung notwendig. Wie diese genau aussehen, erfahren Sie hier.

Kein Pensionssystem kann ohne Reformen bestehen. Denn die Parameter verändern sich kontinuierlich und machen Adaptierungen erforderlich. Wichtig zuerst: Alle Ihre Leistungen bleiben unbelastet! Diese Maßnahme, die am 19. Dezember 2022 in der erweiterten Vollversammlung beschlossen wurde, dient der zukünftigen Absicherung der Leistungsversprechen als auch einer fairen und generationsübergreifenden Anpassung der Beitrags- und Leistungshöhe. Aus Datenschutzgründen ersuchen wir, von telefonischen Anfragen abzusehen – diese bitte per E-Mail (leistung@aeoeko.at), per Fax oder postalisch an die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich übermitteln.

HISTORIE

Bis zum Jahr 1996 gab es in der Zusatzversorgung (ZV I) eine statische Leistung von 1,2 Prozent, welche auf Basis des einbezahlten Beitrags zuerkannt wurde. Daher konnte diese nicht an die veränderten versicherungsrelevanten Parameter (Lebenserwartung, Zinsen) angepasst werden. Einen Reformbedarf erkannte man schon damals und gab den Mitgliedern die Möglichkeit, in ein deutlich flexibleres Modell (ZV II) umzusteigen. Somit konnte in der ZV II eine faire Verteilung der Pensionsleistungen auf Basis der einbezahlten Beiträge erreicht werden. Anpassungen im System der ZV I wurden nicht vorgenommen – versicherungsmathematische Berechnungen ergaben damals, dass auch ohne Leistungskürzungen eine ausgewogene Verteilung möglich sein sollte.

STATUS

Da sich in den vergangenen Jahren jedoch nicht nur die Zinssituation, sondern auch die Lebenserwartung und die Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher stärker als angenommen verändert haben, muss auf den gebildeten Kapitalpolster zurückgegriffen werden. Das angesparte Kapital (Deckung) ist als Bewertungsgröße für die zukünftigen Pensionistinnen und Pensionisten entscheidend. In weiterer Folge müssten somit die zukünftigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher damit rechnen, einerseits eine geringere Pension zuerkannt oder andererseits keine oder geringere Erhöhungen der Leistungen zugesprochen zu bekommen. Ohne Pensionssicherungsbeitrag würde sich somit die Kapitalaufbringung ausschließlich zu Lasten der aktiven Mitglieder verschieben.

REFORM

Um aber alle Generationen auf Basis der einbezahlten Beiträge fair zu behandeln, wurde beschlossen, einerseits einen Pensionssicherungsbeitrag einzuführen, andererseits die Beiträge der aktiven Mitglieder zu erhöhen. Es wurde darauf Bedacht genommen, dass jüngere Mitglieder weniger stark betroffen sind als Mitglieder, welche bereits in den nächsten Jahren eine Pensionsleistung beziehen werden. Somit wird eine generationenfaire Verteilung wiederhergestellt und die Pensionshöhe in der ZV I an die Erwartungswerte der zukünftigen Pensionistinnen und Pensionisten angepasst.

AUSBLICK

Bereits jetzt wurden die Mitglieder der ZV I in Gruppen geführt. Hier wurde auf die Höhe des eingezahlten Beitrags und auf die Dauer der Kapitalbindung abgestellt. Auf Basis dieser Gruppen wird der Beitrag zukünftig 10, 15 oder 20 Prozent der Leistung betragen. Somit werden jene Mitglieder mit hoher Beitragsleistung und langer Kapitalbindung einen geringeren Solidarbeitrag beisteuern.

Ab 1. Februar 2023 wird dieser Beitrag automatisch von der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich bei der Leistungsauszahlung einbehalten.

Warum wurden die Leistungen der Zusatzversorgung I reduziert?
Grundsätzlich wurde die Leistungshöhe, welche per Bescheid zuerkannt wurde, nicht verändert. Um jedoch die Finanzierung für die nächsten Generationen sicherzustellen, wird von den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der ZV I (Pensionistinnen und Pensionisten) ein neuer Beitrag (Pensionssicherungsbeitrag) eingehoben.

Werden die Leistungen in der ZV I wieder erhöht?
Die derzeitige versicherungsmathematische Situation lässt eine Leistungserhöhung nicht mehr zu.

Sind Leistungen der Grundversorgung und Zusatzversorgung II von den Maßnahmen betroffen?
Nein, beide Leistungen werden weiterhin voll ausbezahlt.

Wird meine Gesamtauszahlung niedriger?
Die Pensionsauszahlungen setzen sich häufig aus Grundversorgung und Zusatzversorgung zusammen. Bezieherinnen und Bezieher der ZV I haben ab 1. Februar 2023 einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag wird bei der Leistungsauszahlung automatisch einbehalten und reduziert somit die Gesamtauszahlung.

Warum ist der Pensionssicherungsbeitrag (PSB) unterschiedlich hoch?
Bei der Berechnung des PSB wurden unterschiedliche Parameter berücksichtigt. Es wurde auf die Höhe der Beitragsleistung, auf die Dauer der Kapitalbindung, auf einen allfälligen Umstieg zur ZV II und auf das Alter der Beitragszahlenden Rücksicht genommen. All diese Parameter haben Auswirkungen auf das vorhandene Kapital bei Pensionsantritt und somit auf die Kapitaldeckung der einzelnen Pensionistinnen und Pensionisten. Je nach Kapitaldeckung wird nun ein PSB von 10, 15 oder 20 Prozent der Pensionsleistung der ZV I einbehalten. Zusammengefasst kann man vereinfacht darstellen: Je höher die einbezahlten Beiträge und je länger diese Beiträge veranlagt werden konnten, desto geringer der PSB.

Warum werden nicht die Kapitalreserven zur Finanzierung verwendet?
Die Kapitalreserven werden in den nächsten Jahren planmäßig verwendet. Aufgrund der Zugänge ins



© Web Buttons Inc / stock.adobe.com

Pensionssystem, der Höhe der aktuellen Leistungen und der moderaten Anpassung bei den Beiträgen wird die Beitrags-/Leistungsbilanz negativ prognostiziert. Trotzdem wird aufgrund der erwarteten Erträge mit einem weiter ansteigenden Kapitalpolster kalkuliert. Eine dauerhaft stark negative Bilanz birgt jedoch (trotz des weiterhin ansteigenden Kapitals) unkalkulierbare Risiken. Zielsetzung muss daher sein, durch Reformmaßnahmen langfristig wieder ausgeglichen zu bilanzieren.

Warum sind nur ZV I-Bezieherinnen und -Bezieher betroffen?
Die Leistungen in der ZV I und ZV II sind aktuell unverhältnismäßig verteilt. Aktive Mitglieder müssen bei gleichem Kapitaleinsatz zukünftig mit einer deutlich geringeren Pension rechnen als Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der ZV I. Zusätzlich ist der Fonds der ZV I abgeschlossen und es gibt (fast keine) Einzahlungen mehr, die diesem Topf zufließen. Um nicht die volle Last der zukünftigen Leistungen auf die aktiven Mitglieder zu verteilen, wird durch den Pensionssicherungsbeitrag dieses Ungleichgewicht behoben. Würde man das Reservekapital dafür verwenden, stünde dies nicht mehr für die zukünftigen (ZV II) Pensionistinnen und Pensionisten zur Verfügung, und es würde zu einer Deckungsverschlechterung kommen.

Wie wirken sich Zinsen und die Inflation aus?
Bei hohen Inflationsraten ist das Ansinnen der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher einer Pensionserhöhung verständlicherweise ausgeprägter. Die Pensionsleistungen der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer sollen auch zukünftig durch Dynamisierungen ihre Wertstabilität beibehalten. Um diese Zielsetzung nachhaltig zu erreichen, ist eine stabile Kapitalverzinsung in Höhe der Inflationsrate notwendig. In den letzten Jahren war dies trotz niedriger Zinsen (und auch niedriger Inflation) möglich. Aufgrund der Verschiebungen in der Demographie (Lebenserwartung) und der zugesprochenen Pensionsleistungen wurde in einzelnen Jahren keine oder eine

geringe Leistungserhöhung vorgenommen. Um nicht 1:1 sämtliche Pensionserhöhungen durch Beitragserhöhungen ausgleichen zu müssen, ist ein Reservekapital gebildet worden. In einer Phase steigender Zinsen ist ein Kapitalertrag mit weniger Risiko und daher weniger Schwankung möglich. Beispielsweise werden bei einem Kapital von 1 Milliarde Euro und 4 Prozent Ertrag per annum 40 Millionen Euro Zuwächse erwirtschaftet, die nicht durch Beiträge geleistet werden müssen.

? Hat die Reform Auswirkungen auch auf die aktiven Mitglieder?

In einem Generationenmodell, wie die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich eines ist, übernimmt die aktive Generation immer ein Leistungsversprechen an die Pensionistinnen und Pensionisten. Bei der Reform 2023 wurde transparent dieses Leistungsversprechen in Form von Solidarbeiträgen dargestellt. Dies bedeutet, dass ab 2023 die aktiven Mitglieder einen prozentuellen Beitrag (1 Prozent) von der eingezahlten Beitragssumme in der ZV II leisten müssen. Zusätzlich werden 5 Prozent der Beiträge nicht leistungswirksam verbucht und die Zinsen nicht mehr voll individuell zugewiesen. Alle Beiträge fließen in einen neu gebildeten Solidarfonds.

? Welche Effekte hat die Reform?

Es werden die zuerkannten Pensionen durch den Pensionsversicherungsbeitrag an die zu erwartenden

Leistungen angepasst. Somit wird ein Ungleichgewicht bereinigt. In weiterer Folge ist die Zielsetzung, eine hundertprozentige Kapitaldeckung zu erreichen. Dadurch soll ein höherer Gestaltungsspielraum bei der Teuerungsabgeltung geschaffen werden. Je höher die Deckung, desto höher die Möglichkeit einer Pensionsanpassung bei gleichzeitig moderater Anpassung der Beiträge. Somit trägt die langfristige Steigerung des Deckungsgrades sowohl für aktive Mitglieder als auch für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zur nachhaltigen Absicherung des Pensionsmodells bei.

? Welche Ziele werden verfolgt?

Kein Pensionssystem kann über Generationen ohne Reform erfolgreich bestehen. Die Deckung beträgt derzeit in der Grundversorgung rund 73 Prozent und in der Zusatzversorgung rund 81 Prozent. Die aktuelle Reform soll einerseits die Deckung verbessern und andererseits die Möglichkeit schaffen, zukünftige Leistungsversprechen ohne massive Beitragserhöhungen zu steuern. Gelingt es, über die nächsten Generationen eine hundertprozentige Kapitaldeckung zu erreichen, können sowohl Leistungsversprechen als auch Dynamisierungen nachhaltig und rechnerisch auf Basis des Kapitalpolsters dem einzelnen Mitglied zugewiesen werden. Somit sollten zukünftige Generationen bei hohem Anteil an Pensionistinnen Pensionisten keine zusätzliche Last für Pensionsanpassungen übernehmen müssen. ■

Mutterschutz und Karenz

Welche Leistungen werden während des Mutterschutzes aus der Krankengeldhilfe der Wohlfahrtskasse gezahlt? Wie werden die Mitgliedschaft zur Ärztekammer und die laufenden Beiträge zur Wohlfahrtskasse während der Karenz angepasst? Und was bedeutet „Ruhe der Beiträge“?



Thomas Zehetleitner,
Teamleiter Beiträge

Üblicherweise erfolgt in Oberösterreich auf Wunsch der unselbstständig erwerbstätigen Ärztinnen – nach Ende des Beschäftigungsverbots (gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes) – eine Änderung im Bereich der Ärzteliste (außerordentliche Kammermitgliedschaft). Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die ordentliche Mitgliedschaft zur Ärztekammer und es werden Pflichtbeiträge zur Wohlfahrtskasse in unverändertem Ausmaß vorgeschrieben – im Gegenzug wird während des Mutterschutzes Wochengeld (aktuell zwischen € 17,40 und € 115,60 täglich netto abhängig von den gezahlten Beiträgen zur Krankengeldhilfe) ausgezahlt.

Danach entfallen bis zur Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit die Beiträge zur Wohlfahrtskasse gänzlich. Seit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes und einer zulässigen jährlichen Zuverdienstgrenze wurde es für viele Eltern attraktiv, den Kontakt zum Berufsleben nicht ganz abreißen zu lassen. Auch bei den Ärztinnen und Ärzten war/ist dieser Trend verstärkt zu verzeichnen. Im Bereich der Wohlfahrtskasse wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem die Ansprüche in der Grundversorgung (Pensionsfonds) – für die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezugs oder der Karenzierung vom Dienstverhältnis – in dem Ausmaß weiter gewährt werden, wie diese vor der Karenz gesammelt wurden. Somit werden jene Mütter und Väter, die während dieser Phase einer ärztlichen Tätigkeit nachgehen – gegenüber jenen, die ganz zu Hause bleiben –, nicht anders bewertet. Zum einen wird der beitragsrechtlichen Verpflichtung entsprochen, das heißt Beiträge werden in finanziell zumutbarem Rahmen (gegen Nachweis der Einkünfte) eingehoben, zum anderen erfolgt keine leistungsrechtliche Benachteiligung.

Im Bereich der Krankenpflege und Todesfallbeihilfe kann vom Verwaltungsausschuss ein „Ruhe der Beiträge“ bewilligt werden. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Versicherungsschutz auch ohne Beitragsleistung verlängert wird. Der tatsächliche Versicherungsschutz lebt dann wieder auf, wenn eine Leistung aus einem der Fonds beansprucht wird. Der Beitrag zu diesem Fonds ist bis einschließlich jenem Monat, in dem die Leistung anfällt, vom Mitglied nachzuzahlen – danach ruht der Beitrag wieder. ■

Weitere Infos für Selbstständige und Unselbstständige auf der Webseite:

www.aekooe.at unter der Rubrik Mutterschutz und Karenz

Ansprechpartnerinnen:

Elisabeth Bamschoria und Sandra Kaiserseder



Elisabeth Bamschoria



Sandra Kaiserseder

STÖLLNBERGER | staudinger
TISCHLEREI | RAUM AUSSTATTUNG | PLANUNG

STÖLLNBERGER GMBH | 4400 Steyr, Dukartstraße 15 | T + 43 7252 / 76 008 - 0 | E tischlerei@staudinger.at | www.stoellnberger.com